



- Beschluss -

<i>Einbringer</i> 23 Immobilienverwaltungsamt
--

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat	12.08.2019	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	26.08.2019	in den nächsten Sitzungszyklus verschoben
Hauptausschuss	02.09.2019	in den nächsten Sitzungszyklus verschoben
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	14.10.2019	geändert abgestimmt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	14.10.2019	geändert abgestimmt
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	17.10.2019	geändert abgestimmt
Hauptausschuss	21.10.2019	auf TO der BS gesetzt
Hauptausschuss	21.10.2019	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	04.11.2019	geändert beschlossen

Mitgliedschaft im Verein „Greifswalder Agrarinitiative e.V.“

Beschluss:

¹Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt,

1. den Beitritt der Universitäts- und Hansestadt zum Verein „Greifswalder Agrarinitiative e.V.“ entsprechend der in der Anlage beigefügten Satzung,
2. im Vorstand wird die Stadt durch den jeweiligen Leiter des Immobilienverwaltungsamtes vertreten.
3. Die Universitäts- und Hansestadt setzt sich dafür ein,
 - a) dass bis zum 31.12.2022 eine gemeinsame Satzungsänderung erfolgt, die gewährleistet, dass jedes Vereinsmitglied nur ein Stimmrecht erhält und
 - b) dass bis zum 31.12.2022 gem. B734-28/18 bei den geplanten Erfahrungsaustauschen etc. und bei der Beratung von Konzeptionen

Dritten, wie z.B. Tourismus- und Naturschutzverbände, sonstige Landnutzer (wie z.B. Imker) sowie interessierte Bürger systematisch einbezogen werden. Nach dem 31.12.2022 sollen diese Betroffenen das Recht zur Mitgliedschaft in dem Verein erhalten.

- c) Sollten diese Satzungsänderungen des Vereins nicht bis zum 31.12.2022 beschlossen werden, wird der Oberbürgermeister der UHGW beauftragt, die Möglichkeit zur Kündigung der Mitgliedschaft in der GAI der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.
- d) Den zertifizierten Ökobetrieben sollte im künftigen GAI e.V. ein reduzierter Vereinsbeitragssatz ermöglicht werden. Gelingt das nicht, ist der B734-28/18 dahin gehend zu ändern, dass zertifizierte Ökobetriebe von der Verpflichtung einer GAI-Mitgliedschaft freigestellt sind.

¹ Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Einzelmitglied Hulda Kalhorn (AL)

Abstimmungsergebnis:

Der Änderungsantrag „Änderungsantrag zu: Mitgliedschaft im Verein „Greifswalder Agrarinitiative e.V.“ (BV-V/07/0045)“ (BV-P/07/0010-02) ersetzt die Beschlussvorlage.

Die Abstimmung ist über den Änderungsantrag erfolgt:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	19	0

Anlage 1 Entwurf der Satzung zur Greifswalder Agrarinitiative öffentlich




Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft



Satzung des Vereins Greifswalder Agrarinitiative

Präambel

Land ist eine für das menschliche Wohlergehen grundlegende und gleichzeitig unvermehrbares Resourc. Die Bewirtschaftung des Bodens, insbesondere die Landwirtschaft ist die Grundlage menschlicher Existenz. Gleichzeitig ist das Land Lebensraum für Wildpflanzen und -tiere, ein untrennbares Bindeglied zum Wasser und zur Atmosphäre und ein zentrales Element für die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen. Eine Landnutzung zu fördern, die so gestaltet ist, dass ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen dauerhaft erfüllt werden können, dient dem Allgemeinwohl und ist eine stetige gesellschaftliche Aufgabe. Die Mitglieder der Greifswalder Agrarinitiative fühlen sich dieser Aufgabe in besonderer Weise verpflichtet, wollen gemeinsam Verantwortung übernehmen und beispielhaft vorangehen: kooperativ – wissensbasiert – wertorientiert – landschaftsbezogen.

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein trägt den Namen „Greifswalder Agrarinitiative“ und hat seinen Sitz in Greifswald. Der Wirkungsbereich liegt mit Schwerpunkt in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist den Schutz der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere den Erhalt und die Förderung der Biodiversität, den Schutz des Klimas und der Gewässer in der genutzten Agrarlandschaft zu fördern, eine nachhaltige Landnutzung im Wirkungsbereich zu unterstützen und insbesondere die Nachhaltigkeit der Landnutzung weiter zu verbessern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - **Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen**, mittels derer Landwirtschaftsbetriebe darauf hinarbeiten können, die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere die Biodiversität und den Klima- und Gewässerschutz zu fördern.
 - **Erarbeitung von landschaftsbezogenen Naturschutzplänen und einzelbetriebliche Naturschutzberatung**, insbesondere zur Erarbeitung und Aufbereitung betriebsbezogener Vorschläge, Anregungen & Hinweise für entsprechende Maßnahmen.
 - **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Beseitigung von Hemmnissen**, um für eine höhere Akzeptanz und eine Ausweitung der Maßnahmen im Berufsstand, bei den Landeigentümern und in der Öffentlichkeit zu werben.
 - **Wissenschaftliche Begleitung** und Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere auch zur Konzeption, Dokumentation und Evaluation von Maßnahmen.
 - **Regelmäßiger Austausch** mit interessierten Akteursgruppen und der Öffentlichkeit zu Aktivitäten im Sinne Absatz (1)
 - **Einrichtung von „Runden Tischen“** für einen fachlichen Austausch über geeignete Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigeren Bewirtschaftung, insbesondere der Biodiversität und des Gewässerschutzes, aber auch anderer aktueller Themen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen als Landeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe sein, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 (für Landeigentümer) bzw. Abs. 3 (für Landnutzer) erfüllen.
- (2) Landeigentümer können Mitglied sein, sofern sie institutionell und gemeinwohlorientiert verfasst sind, landwirtschaftliche Nutzfläche verpachten und sich zum Leitbild einer nachhaltigen Landnutzung und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach dem „Greifswalder Weg“ durch Gremienbeschluss bekannt haben (siehe Anlage 1 „Leitbild“ und Anlage 2 „Kooperationsvereinbarung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- (3) Landwirtschaftsbetriebe können Mitglied sein, sofern sie als Pächter Flächen eines Vereinsmitgliedes gemäß Abs. (2) bewirtschaften und sich zum Leitbild einer nachhaltigen Landnutzung nach dem ‚Greifswalder Weg‘ durch Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung bekannt haben (siehe Anlage 1 „Leitbild“ und Anlage 2 „Kooperationsvereinbarung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung z.B. per email gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (7) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.
- (8) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.



§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Fachbeirat

§ 8

Haftung

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei die Gruppe der Landeigentümer und die Gruppe der Landnutzer/Pächter zu gleichen Teilen (paritätisch) im Vorstand vertreten sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einEn VorsitzendEn und einE StellvertreterIn, wobei dabei je einE VertreterIn der Eigentümer als auch der Landnutzer repräsentiert sein muss. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassenwart und einen Schriftführer.
- (4) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Schrift- und Kassenführung übertragen.
- (6) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung eines Maßnahmenprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 2. Entgegennahme von Aufnahmeanträgen
 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 4. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
 5. Unterrichtung der Mitglieder des Fachbeirates über den Gang der Geschäfte
 6. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
 7. Aufstellung des Haushaltsplanes
 8. Erlass einer Geschäftsordnung
 9. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 10. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 3. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Ausschluss von Mitgliedern
 4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
 6. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / Beschluss einer Beitragsordnung
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 8. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
 9. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem/r StellvertreterIn.
- (5) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:
 - Eigentümer: Je angefangene 500 ha Eigentumsfläche: 1 Stimme
 - Landnutzer/Pächter: je angefangene 500 ha Betriebsfläche: 1 Stimme
- (6) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall gilt eine Ladungsfrist von 7 Tagen.
- (9) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (10) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

§ 11

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand in allen Fragen der Vereinsarbeit insbesondere bei der Konzeption, Planung, Festlegung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.

- (2) Der Fachbeirat soll 7 Mitglieder umfassen. Die Mitglieder des Fachbeirates werden von der MV für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes durch Beschluss berufen. Die Mitglieder des Fachbeirats sollen möglichst regional verankert sein und die Arbeit des Vereins kontinuierlich begleiten bzw. als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf selbständig themen- und/oder anlassbezogen ggf. auch zeitlich befristet weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen. Die Amtsdauer des Fachbeirates endet in jedem Fall mit der des Vorstandes.
- (4) Folgende Kompetenzbereiche sollen im Fachbeirat repräsentiert sein:
 - Agrarwissenschaft / Landnutzung
 - Landschaftsökologie / Naturschutz
 - Nachhaltige Regionalentwicklung / regionale Wertschöpfung
 - Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt
 - Dialogprozesse / Umweltbildung / Umweltethik
- (5) Der Fachbeirat kann aus seiner Mitte eineN VorsitzendEn und einEn stellvertretendEn VorsitzendEn wählen.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich in geeigneter Form über die fachlichen Aktivitäten.
- (7) Der Fachbeirat ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und hat dort ein eigenes Antragsrecht.
- (8) Der Fachbeirat hat ein eigenes Initiativ- und Vorschlagsrecht und kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Empfehlungen aussprechen. Der Fachbeirat kann bei Bedarf auch auf eigene Veranlassung eine Sitzung des Fachbeirats einberufen. Zu entsprechenden Versammlungen des Fachbeirates lädt ggf. der/die Vorsitzende in Absprache mit dem Vorstand, wobei der Vorstand miteinzuladen ist.
- (9) Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes eine Geschäftsstelle unterhalten. Diese nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Koordination/ Organisation von Projekten und Abläufen im Verein mit den verschiedenen Beteiligten
 2. Organisation von Treffen (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen, Feldbegehungen etc.), Moderation und Protokollierung von Veranstaltungen
 3. Beantragung, Akquise, Verwaltung und Abrechnung von Finanzmitteln
 4. Einwerbung von Drittmitteln
 5. Beratungs- und Kontaktstelle für Mitglieder
 6. Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsstelle im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der/des Geschäftsführers/-in sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die/der GeschäftsführerIn arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Die/der GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des Vorstands, an den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen des Fachbeirats teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 13 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 **Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Fachbeirates des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB).

§ 15 **Finanzierung und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuschüsse
 - Fördermittel
 - weitere Einnahmen
- (2) Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16 **Kassenwesen**

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen sind.

§ 17 **Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Person, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit der Auflage dieses ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder:

ENTWURF